

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/12 5Ob20/85, 1Ob633/85, 5Ob90/87, 5Ob129/91, 1Ob2277/96a, 4Ob322/98a, 5Ob156/08i, 5Ob6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1985

Norm

MRG §37 Abs1 Z8

Rechtssatz

§ 37 Abs 1 Z 8 MRG verweist unter anderem die Prüfung der Zulässigkeit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mietzinsbildung in das außerstreitige Verfahren nach § 37 Abs 3 MRG, während die anderen Fragen, von deren Beantwortung die Feststellung die Höhe des Hauptmietzinses abhängt, etwa die Erfüllung der allgemeinen bürgerlich - rechtlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen oder Weiterbestehen einer gültigen Vereinbarung, im streitigen Rechtsweg zu klären sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 20/85

Entscheidungstext OGH 12.03.1985 5 Ob 20/85

Veröff: MietSlg 37493 = MietSlg 37714(15)

- 1 Ob 633/85

Entscheidungstext OGH 16.09.1985 1 Ob 633/85

Beisatz: Hier: Begehren auf Zuhaltung des Bestandvertrages durch Abgabe einer Willenserklärung bestimmten Inhalts. (T1) Veröff: JBI 1986,38 = MietSlg XXXXVII/36

- 5 Ob 90/87

Entscheidungstext OGH 03.11.1987 5 Ob 90/87

- 5 Ob 129/91

Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 129/91

Auch; Veröff: SZ 64/163 = WoBl 1992,82

- 1 Ob 2277/96a

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2277/96a

nur: § 37 Abs 1 Z 8 MRG verweist unter anderem die Prüfung der Zulässigkeit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mietzinsbildung in das außerstreitige Verfahren nach § 37 Abs 3 MRG. (T2)

- 4 Ob 322/98a

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 322/98a

- 5 Ob 156/08i

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 156/08i

Vgl; Beisatz: Die Frage, welcher Hauptmietzins vereinbarungsgemäß zu bezahlen ist, ist im streitigen Rechtsweg zu entscheiden, hingegen ist die Feststellung, ob der vereinbarte oder begehrte Hauptmietzins den gesetzlichen

Zinsbildungsvorschriften entspricht und insoweit zulässig ist, dem außerstreitigen Verfahren vorbehalten. (T3);

Beisatz: Vor allem bei Anträgen auf Überprüfung der Zulässigkeit eines Hauptmietzinses kommt es entscheidend auf das konkret gestellte Begehren an. So kann bei gleichem Sachverhalt je nach dem Wortlaut des Begehrens die Sache dem streitigen Rechtsweg oder dem außerstreitigen Verfahren zuzuordnen sein. (T4)

- 5 Ob 62/22m

Entscheidungstext OGH 09.06.2022 5 Ob 62/22m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070552

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at